

Statuten des Vereins Breitemarkt

Stand 24. Juni 2020



1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Breitemarkt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines Wochenmarktes im Quartier Breite in der Stadt Basel.

Auf dem Wochenmarkt werden vorwiegend regionale und saisonale Lebensmittel direkt von Produzent/innen für den täglichen Gebrauch angeboten. Das Angebot kann mit Verpflegungsständen wie Kaffeemobil sowie sporadischen Ständen von Personen/Gruppen im Quartier ergänzt werden.

Der Wochenmarkt dient als Treffpunkt für das Quartier und fördert den sozialen Zusammenhalt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Familien- oder Partnermitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Vereinsaustritt erfolgt jeweils schriftlich auf die nächste Mitgliederversammlung hin.

Wird der Mitgliederbeitrag drei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft stillschweigend.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevision
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags pro Mitgliedschaftskategorie
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Datum und Zeit der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. An der Versammlung selbst können zu den Anträgen der Traktandenliste Gegenanträge oder Abänderungsanträge gestellt werden, jedoch keine neuen Anträge.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg oder Stellvertretungen sind nicht zulässig. Jedem Einzelmitglied steht

eine Stimme zu. Familien- oder Paarmitglieder verfügen über zwei Stimmrechte, vorausgesetzt, sie sind beide anwesend. Stellvertretende Stimmabgaben sind unzulässig. Über die gefassten Beschlüsse wird zumindest ein Beschlussprotokoll verfasst.

6 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten können Marktfahrende nicht Vorstandsmitglied werden.

7 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

8 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und kann Spezialvollmachten erteilen.

10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden am 24. Juni 2020 angepasst.

Basel, 24. Juni 2020